

gehören, meinen Dank ausspreche und Ihnen die Versicherung gebe, daß ich das, was mir an Alter und Erfahrung fehlen wird, durch doppelte Lust und doppelte Liebe und Kraft zur Arbeit zu ersetzen versuchen werde. — (Bravo!) — Ich erblicke einen wesentlichen Vorteil, der gerade in der Wahl Berlins beruht, darin, daß wir augenblicklich eine günstige Konstellation haben. Wir haben zwei Vorstandsmitglieder des Börsenvereins in Berlin, wir haben den Vorsteher des Deutschen Verlegervereins in Berlin, und wir werden den Verbandsvorstand in Berlin haben. Ich glaube, wenn diese drei Organisationen das redliche Bestreben haben, zusammen zu arbeiten und etwas zusammen zu erreichen, so wird etwas herauskommen zum Wohle des gesamten Buchhandels. Herzlichen Dank für die Wahl! — (Lebhafter Beifall.)

**Vorsitzender:** Meine Herren, aus Ihrem Beifall entnehme ich, entnimmt der alte Verbandsvorstand zu seiner Freude und Genugtuung Ihr volles Einverständnis mit der eben vollzogenen Wahl. Auch wir würden aufrichtig erfreut sein — und wir haben diese Überzeugung —, wenn unsere Nachfolger sich nur in Bahnen bewegen würden, auf die sie nach Ablauf von sechs Jahren mit voller Befriedigung werden zurückblicken können. — Unsere herzlichsten Glückwünsche, meine sehr geehrten Herren Kollegen aus Berlin! — (Lebhaftes Bravo.)

Meine Herren, wir gehen nun weiter und kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung der Hauptversammlung:

5. Antrag des Vorstandes:

»Die Hauptversammlung wolle folgende Abänderungen der Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes« beschließen.

§ 9 Absatz 1:

Einfügung der Worte »Geschäftliche Einrichtungen« vor »fertige Bücher«.

§ 13 Absatz 1 soll künftig lauten:

»Schriftstellerische und andere Einsendungen sollen in der Regel nur mit Nennung des Namens oder der Firma des Einsenders zum Abdruck gelangen. Diese Nennung muß erfolgen in allen Fällen des § 16 dieser Bestimmungen.«

Auf Anregung des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins soll gestrichen werden

§ 15 Ziffer 7:

»Von der Aufnahme sind auszuschließen:

7. Anzeigen, in denen Druckereien sich zum Arbeiten unter dem gültigen Allgemeinen deutschen Buchdruckertarife erbieten.«

Ich weiß nicht, ob einer der verehrten Herren vom Vorstand dazu hier etwas sagen möchte, oder ob das erst in der Hauptversammlung geschehen soll.

Wünscht jemand dazu das Wort?

(Herr Prager: Darf ich bitten?)

Ich dachte zunächst an den Vorstand des Börsenvereins.

(Herr Prager: Dann verzichte ich!)

Wünscht eines der anwesenden Vorstandsmitglieder des Börsenvereins dazu das Wort zu nehmen?

**Herr Arthur Sellier:** Meine Herren, der Antrag des Vorstandes geht dahin, die Hauptversammlung wolle folgende Abänderungen der Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes beschließen:

§ 9 Absatz 1: Einfügung der Worte: »geschäftliche Einrichtungen« vor »fertige Bücher«.

Ich will das kurz erläutern. Bisher durften geschäftliche Einrichtungen nur in dreispaltenem Satz in das Börsenblatt aufgenommen werden. Es ist aber wiederholt an den Vorstand des Börsenvereins das Ansuchen gerichtet worden, daß auch die geschäftlichen Einrichtungen mehrspaltig gesetzt werden dürften, teils, damit sie augenfälliger wären, gewissermaßen die Zirkulare ersetzen, und auch, damit faktimierte Unterschriften, die in dreispaltenem Satz häufig nicht unterzubringen waren, auch im Börsenblatt in Erscheinung treten können.

Der Vorstand des Börsenvereins hat geglaubt, sich diesem wiederholt an ihn herangetretenen Ersuchen nicht verschließen zu sollen, und hat deswegen die Änderung beantragt, die, nebenbei gesagt, auch eine finanzielle Bedeutung hat, weil sich unter Umständen, wenn von seiten der Herren Kollegen von dieser neuen Einrichtung

recht häufig Gebrauch gemacht wird, die Einnahmen des Börsenblattes steigern könnten, was ja nur erwünscht sein kann.

§ 13 Absatz 1 soll künftig lauten:

»Schriftstellerische und andere Einsendungen sollen in der Regel nur mit Nennung des Namens oder der Firma des Einsenders zum Abdruck gelangen. Diese Nennung muß erfolgen in allen Fällen des § 16 dieser Bestimmungen.«

Dieser § 13 hieß bisher:

»Schriftstellerische und andere Einsendungen gelangen nur mit Nennung des Namens oder der Firma des Einsenders zum Abdruck.«

»Die Mitgliedschaft des Börsenvereins begründet kein Anrecht auf Abdruck derartiger Einsendungen.«

Früher hieß es ähnlich, wie wir es jetzt beantragen. Diese Fassung, wie sie jetzt in den Bestimmungen steht, ist erst vor wenigen Jahren in die Bestimmungen hineingekommen, und zwar durch einen Antrag, mit dem die Hauptversammlung des Börsenvereins von einem Mitgliede des Vereins etwas überrumpelt wurde. Er ist seinerzeit — ich kann wohl sagen zur allgemeinen Überraschung — angenommen worden. Nun haben sich aber doch gewisse Mißstände ergeben. Es gibt tatsächlich Dinge, bei denen es nicht opportun erscheint, daß der Name des Einsenders genannt wird. Verschiedene Polemiken, die ganz gut im Börsenblatt hätten Aufnahme finden können, sind nicht in das Börsenblatt gekommen, sondern in einer anderen buchhändlerischen Zeitung erschienen, lediglich aus dem Grunde, weil sie dort anonym erscheinen durften, was bei uns nicht zulässig war. Außerdem kommt es vor, daß in einer Polemik sehr häufig Einsendungen von derselben Person zu erfolgen haben. Die betreffenden Herren haben es nun oft recht unangenehm empfunden, daß sie gezwungen sind, jedesmal ihren Namen zu nennen; sie haben sich geschämt, auf dieselbe Sache häufiger zurückzukommen, weil dadurch leicht der Eindruck hervorgerufen wird, als ob sie sich zu sehr hervortun, sich wichtig machen wollten. Wir haben deswegen diesem Ersuchen auch bis zu einem gewissen Punkte nachkommen zu müssen geglaubt, indem wir Ihnen die jetzt hier vorgeschlagene Fassung zur Annahme in der morgigen Hauptversammlung empfehlen.

Vor allen Dingen erscheint uns aber wichtig, daß der Nachsatz gemacht wird:

»Diese Nennung muß erfolgen in allen Fällen des § 16 dieser Bestimmungen.«

Der § 16 heißt in seinem wichtigsten Teile:

»Einsendungen, die tadelnde Urteile über die Person oder das Geschäft eines Vereinsmitgliedes oder über einen anerkannten Verein enthalten, sind von der Redaktion dem Betroffenen vor dem Drucke vorzulegen, damit diesem Gelegenheit geboten werde, im Anschluß daran eine binnen acht Tagen einzusendende Entgegnung folgen zu lassen.«

— Also hier muß unter allen Umständen die Namensnennung erfolgen.

Auf Anregung des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins soll gestrichen werden:

§ 15 Ziffer 7:

»Von der Aufnahme sind auszuschließen:

7. Anzeigen, in denen Druckereien sich zum Arbeiten unter dem gültigen Allgemeinen deutschen Buchdruckertarife erbieten.«

Auch dieser Absatz hat früher nicht in den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes gestanden. Er ist erst vor einer Reihe von Jahren hineingekommen. Nun gab es damals nur einen Buchdruckerlohntarif, der hier fälschlich allgemeiner deutscher Buchdruckertarif genannt wird. Das ist nicht die richtige Bezeichnung. Jetzt gibt es aber noch einen Preistarif der Buchdrucker, der bekanntlich von den Verlegern heftig bekämpft wird. Die Redaktion des Börsenblattes hat sich nun häufig in Verlegenheit befunden, wenn es galt, zu entscheiden, ob eine Anzeige einer Druckerei tatsächlich in Übereinstimmung war mit dem Lohntarif und auch dem Preistarif, oder ob sie gegen einen dieser beiden Tarife verstieß. Es gab da gewisse Unklarheiten. Außerdem kam noch der Umstand hinzu, daß sich die Redaktion des Börsenblattes an diese Bestimmung auch dann gebunden glaubte, wenn in dem textlichen Teile des Börsenblattes ein Artikel erscheinen sollte, der sich gegen die Preistarif-Bestrebungen